SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 256/84 *

Inhaltsverzeichnis

I — RECHTLICHER RAHMEN UND SACHVERHALT DES RECHTSSTREITS 1902

A — Rechtlicher Rahmen 1902

1. Wesentliche Vorschriften 1902

2. Einschlägige Vorschriften der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 1902

a) Beurteilung des Dumpings 1902

b) Beurteilung der Schädigung der Gemeinschaft 1903

c) Einstellung des Antidumpingverfahrens 1903

i) Verpflichtungsangebot 1903

ii) Festsetzung vorläufiger und endgültiger Zölle 1903

B — Entstehung und Entwicklung des Rechtsstreits 1904

II — VERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF 1905

III — ANTRÄGE DER BETEILIGTEN 1905

IV — VORBRINGEN DER BETEILIGTEN 1906

Zur Zulässigkeit 1906

Zur Begründetheit 1906

Zur Rüge der Verletzung von Verfahrensvorschriften und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes 1906

Klägerin 1906

Beklagter 1907

Kommission und FEBMA 1908

Zur Rüge der Verletzung der Grundsätze über die Rechtssicherheit im Bereich des Handels 1909

Zur Rüge der Verletzung der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates 1909

Zur Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Begründungspflicht 1911

* Verfahrenssprache: Französisch.

I — Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt des Rechtsstreits

A — *Rechtlicher Rahmen*

1. *Wesentliche Vorschriften*

Die Antidumpingregelung der Gemeinschaft beruht auf Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT).

Das erste Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VI des GATT (der Antidumping-Kodex von 1968) wurde mit der Verordnung Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken und Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 93, S. 1) in das Gemeinschaftsrecht übernommen; diese Verordnung wurde später durch die Verordnung Nr. 1681/79 des Rates vom 1. August 1979 (ABl. L 196, S. 1) geändert.

1979 nahm die Gemeinschaft an den multilateralen Handelsverhandlungen von Tokio teil, die unter anderem zum Abschluß eines neuen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des GATT (Antidumping-Kodex von 1979) führten. Dieses neue Übereinkommen wurde mit der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 339, S. 1) in das Gemeinschaftsrecht übernommen. Die Verordnung Nr. 3017/79 wurde später durch die Verordnung Nr. 1580/82 des Rates vom 14. Juni 1982 (ABl. L 178, S. 9) geändert.

2. *Einschlägige Vorschriften der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979*

Artikel 2 Buchstabe A der Verordnung Nr. 3017/79 lautet:

„1. Ein Antidumpingzoll kann auf jede Ware erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings ist und deren Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft eine Schädigung verursacht.

2. Eine Ware gilt als Gegenstand eines Dumpings, wenn ihr Ausfuhrpreis nach der Gemeinschaft niedriger ist als der Normalwert der gleichartigen Ware."

a) *Beurteilung des Dumpings*

Die Begriffe „Normalwert", d. h. der auf dem Inlandsmarkt des Ausfuhrlandes angewandte Preis, „Ausfuhrpreis" und „gleichartige Ware" werden in Artikel 2 Buchstaben B, C und E der Verordnung Nr. 3017/79 definiert.

Artikel 2 Buchstabe F Absatz 13 der Verordnung Nr. 3017/79 lautet:

„a) Unter ‚Dumpingspanne' ist der Betrag zu verstehen, um den der Normalwert über dem Ausfuhrpreis liegt.

b) Bei unterschiedlichen Preisen werden die Dumpingspannen entweder für jedes einzelne Geschäft oder unter Bezugnahme auf die am häufigsten festgestellten Preise, repräsentative Preise oder gewogene Durchschnittspreise ermittelt.

c) Bei unterschiedlichen Dumpingspannen können gewogene Durchschnitte errechnet werden."

In Artikel 2 Buchstabe D Absatz 9 heißt es:

„Im Interesse eines gerechten Vergleichs sind Ausfuhrpreis und Normalwert bezüglich materieller Eigenschaften der Ware, Mengen und Verkaufsbedingungen auf vergleichbarer Grundlage gegenüberzustellen. Dieser Vergleich ist in der Regel auf gleicher Handelsstufe, vorzugsweise der Stufe ab Werk, und für möglichst nahe beieinanderliegende Zeitpunkte durchzuführen."

Sind Ausfuhrpreis und Normalwert nicht nach den unter Absatz 9 genannten Kriterien vergleichbar, so sind sie nach Artikel 2 Buchstabe D Absatz 10 zu vergleichen.

b) *Beurteilung der Schädigung der Gemeinschaft*

In Artikel 4 Absatz 1 heißt es:

„Das Vorliegen einer Schädigung kann nur festgestellt werden, wenn die gedumpten oder subventionierten Einfuhren wegen des Dumpings oder der Subventionierung eine Schädigung hervorrufen, das heißt, eine bedeutende Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen oder zu verursachen drohen oder die Errichtung eines Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verzögern."

In Artikel 4 Absatz 5 heißt es:

„Unter dem Ausdruck ‚Wirtschaftszweig der Gemeinschaft' sind sämtliche Erzeuger der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft oder diejenigen unter ihnen zu verstehen, deren Gesamterzeugung einen größeren Anteil an der gesamten Gemeinschaftserzeugung dieser Ware ausmacht ..."

c) *Einstellung des Antidumpingverfahrens*

i) Verpflichtungsangebot

Artikel 10 der Verordnung Nr. 3017/79 enthält folgende Regelung:

„1. Werden während eines Verfahrens Verpflichtungen angeboten, welche die Kommission nach Konsultationen für annehmbar hält, so kann das Antidumping/Antisubventionsverfahren ohne Festsetzung vorläufiger oder endgültiger Zölle eingestellt werden. Über eine solche Einstellung wird nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 1 entschieden; die Unterrichtung und Bekanntgabe erfolgen gemäß Artikel 9 Absatz 2. Eine solche Einstellung schließt nicht die endgültige Vereinnahmung derjenigen Beträge aus, die als vorläufige Zölle gemäß Artikel 12 Absatz 2 zur Sicherheit geleistet wurden.

...

4. Auch nach Annahme einer Verpflichtung wird die Untersuchung des Vorliegens einer Schädigung zu Ende geführt, wenn die Kommission nach Konsultationen dies beschließt, oder wenn im Falle von Dumping Ausführer, auf die ein bedeutender Teil des betroffenen Handels entfällt, oder im Falle von Subventionen das Ursprungs- oder Ausfuhrland einen entsprechenden Antrag stellt. In diesem Fall wird die Verpflichtung ohne weiteres gegenstandslos, wenn die Kommission nach Konsultationen feststellt, daß keine Schädigung vorliegt. Ist jedoch die Feststellung, daß keine Schädigung droht, vorwiegend auf das Bestehen einer Verpflichtung zurückzuführen, so kann die Kommission verlangen, daß die Verpflichtung weiterhin befolgt wird."

Artikel 7 Absatz 9 der Verordnung lautet:

„Ein Verfahren wird abgeschlossen, indem es eingestellt wird oder indem endgültige Maßnahmen ergriffen werden. Es muß in der Regel innerhalb eines Jahres nach der Verfahrenseinleitung abgeschlossen sein."

ii) Festsetzung vorläufiger und endgültiger Zölle

In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3017/79 heißt es:

„Ergibt sich aus einer ersten Sachaufklärung, daß Dumping oder eine Subvention sowie ausreichende Beweismittel für eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen, um eine Schädigung während des Verfahrens zu verhindern, so setzt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus einen vorläufigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest."

Nach Artikel 11 Absatz 5 gelten vorläufige Zölle höchstens vier Monate lang, doch kann ihre Geltungsdauer unter bestimmten Voraussetzungen um weitere zwei Monate verlängert werden.

Nach Artikel 11 Absatz 6 unterbreitet die Kommission dem Rat spätestens einen Monat vor Ablauf der Geltungsdauer der vorläufigen Zölle Vorschläge für endgültige Maßnahmen oder zur Verlängerung der Geltungsdauer der vorläufigen Maßnahmen.

Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3017/79 lautet:

„Ergibt sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts, daß Dumping oder eine Subventionierung und eine dadurch verursachte Schädigung vorliegen, und erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein gemeinschaftliches Eingreifen, so setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf einen nach Konsultationen von der Kommission unterbreiteten Vorschlag einen endgültigen Antidumping- oder Ausgleichszoll fest."

Nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3017/79 dürfen die Antidumpingzölle nicht die vorläufig ermittelte oder endgültig festgestellte Dumpingspanne übersteigen. Sie sollten niedriger sein, wenn ein geringerer Zoll ausreicht, um die Schädigung zu beseitigen.

B — *Entstehung und Entwicklung des Rechtsstreits*

Am 28. Februar 1983 erhielt die Kommission einen Antrag auf Verfahrenseinleitung gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates. Antragsteller war die Federation of European Bearing Manufacturers' Associations (FEBMA), der Verband der europäischen Kugellagerhersteller, im Namen von britischen, französischen, deutschen und italienischen Herstellern von einreihigen Radialrillenkugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser bis zu 30 mm, im folgenden als Kleinkugellager bezeichnet (Tarifnummer 84.62 des Gemeinsamen Zolltarifs; Nimexe-Kennziffer 84.62.01 vom 1. Januar 1984). Auf die Mitglieder der FEBMA entfällt der überwiegende Teil der Produktion dieser Ware in der Gemeinschaft.

Nachdem die Kommission zu der Auffassung gelangt war, daß genügend Beweismittel vorlägen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, beschloß sie, gemäß Artikel 7 der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates in seiner geänderten Fassung (ABl. C 188 vom 14. 7. 1983, S. 8) eine Untersuchung in die Wege zu leiten.

In einer neuerlichen Bekanntmachung, veröffentlicht am 15. November 1983 (ABl. C 310, S. 3), hat die Kommission klargestellt, daß, soweit das erwähnte Verfahren eine Überprüfung von im Rahmen eines früheren Verfahrens angenommenen Verpflichtungen darstelle, diese Überprüfung gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 3017/79 in seiner geänderten Fassung eröffnet sei.

Bei Abschluß der Untersuchung, die den Zeitraum vom 1. Juli 1982 bis zum 30. Juni 1983 umfaßte, stellte die Kommission bei den Ausfuhren unter anderem der Klägerin das Vorliegen von Dumping fest; die Dumpingspanne entsprach der Kommission zufolge dem Betrag, um den der festgestellte Normalwert über dem Preis bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft lag.

Die Kommission erließ die Verordnung Nr. 744/84 vom 19. März 1984 (ABl. L 79, S. 8), mit der sie

1) den Beschluß 81/406 der Kommission vom 4. Juni 1981 (ABl. L 152, S. 44) zur Annahme von Verpflichtungen unter anderem der Klägerin für die genannten Kleinkugellager aufhob und

2) für die Einfuhren bestimmter von der Klägerin ausgeführter Kugellager einen

vorläufigen Antidumpingzoll in Höhe von 4,36 % festsetzte.

Nach ihrem Artikel 4 galt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat vor Ablauf dieses Zeitlaufs. Die betroffenen Parteien legten binnen der in Artikel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Frist von einem Monat ihren Standpunkt dar.

Gleichwohl schlug die Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 3017/79 dem Rat vor, einen endgültigen Antidumpingzoll zu verhängen. Dieser wurde vom Rat mit der Verordnung Nr. 2089/84 vom 19. Juli 1984 in Höhe von 4,03 % auf Einfuhren bestimmter Kugellager, die von der Klägerin getätigt werden, eingeführt (ABl. L 193, S. 1).

Artikel 2 der Verordnung Nr. 2089/84 bestimmt folgendes:

„Die Beträge, die aufgrund der Verordnung EWG Nr. 744/84 als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegt wurden, werden in Höhe des jeweiligen endgültigen Antidumpingzolls vereinnahmt."

II — Verfahren vor dem Gerichtshof

Die Klage ist am 2. November 1984 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen.

Mit Schriftsatz, der am 11. Dezember 1984 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die Kommission gemäß Artikel 91 der Verfahrensordnung eine Einrede der Unzulässigkeit erhoben, soweit die Klage gegen sie gerichtet sei, da mit ihr ausschließlich die Nichtigerklärung einer Verordnung des Rates begehrt werde.

Mit Schriftsatz, der am 12. März 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die Klägerin unter Berufung auf die Randnummer 34 der Entscheidungsgründe des Urteils vom 29. März 1979 in der Rechtssache 120/77 (Koyo Seiko/Rat und Kommission, Slg. 1979, 1337) geltend gemacht, mit Rücksicht auf die aktive Rolle der Kommission beim Zustandekommen der streitigen Entscheidung sei diese zu Recht Beklagte.

Mit Beschluß vom 8. Mai 1985 hat der Gerichtshof die Klage für unzulässig erklärt, soweit sie gegen die Kommission gerichtet ist.

Mit Schriftsatz, der am 11. Dezember 1984 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die Kommission für den Fall, daß ihrer Unzulässigkeitseinrede stattgegeben würde, beantragt, als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Beklagten zugelassen zu werden. Der Gerichtshof hat diesem Antrag mit Beschluß vom 8. Mai 1985 stattgegeben.

Mit Schriftsatz, der am 20. Dezember 1984 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat die FEBMA beantragt, als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Beklagten zugelassen zu werden. Der Gerichtshof hat diesem Antrag mit Beschluß vom 20. März 1985 stattgegeben.

Auf Bericht des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts hat der Gerichtshof beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Mit Beschluß vom 7. Mai 1986 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer verwiesen.

III — Anträge der Beteiligten

Die *Klägerin* beantragt,

1) die Verordnung Nr. 2089/84 des Rates vom 19. Juli 1984 zur Einführung eines

endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Kugellager mit Ursprung in Japan und Singapur aufzuheben,

2) den Beklagten zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der *Beklagte* beantragt,

1) die Klage nur insoweit für zulässig zu erklären, als die angefochtene Verordnung Antidumpingzölle auf Waren japanischen Ursprungs einführt, die von der Klägerin hergestellt und ausgeführt werden,

2) die Klage im übrigen abzuweisen,

3) zu entscheiden, daß die Klägerin die Kosten des Beklagten zu tragen hat.

Die *Kommission* beantragt,

1) die Klage abzuweisen,

2) der Klägerin die Kosten einschließlich der Kosten der Kommission aufzuerlegen.

Die *FEBMA* beantragt,

1) die Klage abzuweisen,

2) der Klägerin die Kosten einschließlich der Kosten der FEBMA aufzuerlegen.

IV — Vorbringen der Beteiligten

Zur Zulässigkeit

Der *Beklagte* äußert Zweifel an der Zulässigkeit der Klage, soweit mit ihr die Aufhebung der Verordnung Nr. 2089/84 insgesamt begehrt werde, und verweist insoweit auf seine Erklärungen in der vor dem Gerichtshof anhängigen Rechtssache 240/84 (NTN Toyo Bearing), die der Gegenerwiderung als Anlage beigefügt sind.

Die *Klägerin* führt aus, ihr sei die Tragweite des Vorbringens des Beklagten nicht ersichtlich, da sie von den Erklärungen, die dieser in einem anderen Verfahren, an dem sie nicht beteiligt gewesen sei, abgegeben habe, nicht Kenntnis erlangt habe. Jedenfalls erhalte sie ihren Antrag auf Aufhebung der gesamten Verordnung Nr. 2089/84 des Rates aufrecht.

Die *Kommission* äußert sich zu diesem Punkt nicht.

Die *FEBMA* hält die Klage, soweit sie gegen die Verordnung Nr. 2089/84 insgesamt gerichtet ist, aus denselben Gründen wie der Beklagte für unzulässig.

Zur Begründetheit

Die Klägerin macht drei Rügen geltend: Verletzung von Verfahrensvorschriften und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, Verletzung der Grundsätze über die Rechtssicherheit im Bereich des Handels und schließlich Verletzung der Grundverordnung Nr. 3017/79 des Rates.

Zur Rüge der Verletzung von Verfahrensvorschriften und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes

Die *Klägerin* hält die von der Kommission in ihrem Falle durchgeführte Untersuchung, d. h. die Zusendung eines detaillierten Fragebogens mit kurzer Frist zur Beantwortung, nicht für gerechtfertigt, weil sie abgesehen von der Erwähnung ihrer Firma auf dem Deckblatt von der Beschwerde der FEBMA nicht betroffen gewesen sei. Die Kommission habe versucht, diesen Irrtum wiedergutzumachen, indem sie in der bereits erwähnten, am 15. November 1983 veröffentlichten Bekanntmachung erklärt habe, das Verfahren diene in Wirklichkeit dazu, gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates die früher angenommenen Verpflichtungen zu überprüfen. Diese Überprüfung, die sich auf den von der

FEBMA angeführten Teil der Kugellagerproduktion bezogen habe, sei jedoch auch nicht zulässig gewesen, da die am 20. Juni 1977 eingegangenen Verpflichtungen, die alle Arten von Kugellagern betroffen hätten, mangels Kündigung durch die Kommission immer noch gegolten hätten.

Nach Auffassung der Klägerin haben die Kommission und der Beklagte den vom Gerichtshof insbesondere in der Randnummer 43 der Entscheidungsgründe des Urteils vom 29. März 1979 in der Rechtssache 120/77 (Koyo Seiko/Rat und Kommission, a. a. O.) aufgestellten Grundsatz nicht beachtet, wonach die Antidumpingvorschriften die Kommission dazu verpflichteten, daß vorläufige Antidumpingzölle und um so mehr endgültige Antidumpingzölle „aufgrund der durch die Nichteinhaltung der Verpflichtung entstandenen Lage erlassen werden". Nach dieser Entscheidung des Gerichtshofes habe sie annehmen dürfen, solange ihre Verpflichtungen und die von ihr regelmäßig an die Kommission gesandten Berichte nicht in Frage gestellt würden, könne ihr gegenüber kein Antidumpingverfahren eingeleitet werden.

Entgegen der Behauptung des Beklagten habe sie alle an sie gerichteten Fernschreiben beantwortet (siehe Schreiben vom 10. August 1983 in Beantwortung des Fernschreibens der Kommission vom 14. Juni 1983, Anlage 7 zur Klageschrift) und der Auffassung der Kommission widersprochen. Sie bleibe dabei, daß sie die Erwägungen, die zum Erlaß der streitigen Vorschriften geführt hätten, immer noch nicht im einzelnen kenne.

Auf keinen Fall könne das Antidumpingverfahren auf die Verordnung Nr. 3017/79 des Rates gestützt werden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gegenüber der Kommission ihre Verpflichtungen eingegangen sei, noch nicht in Kraft gewesen sei. Für diese Ansicht beruft sich die Klägerin auf den in der *Revue trimestrielle de droit européen* erschienenen Aufsatz „Le principe de la non-rétroactivité en droit communautaire à la lumière des arrêts Isoglucose" (Nr. 3, 1983).

Die von ihr eingegangenen Verpflichtungen und das Urteil vom 29. März 1979 in der Rechtssache 120/77 (a. a. O.) hätten eine Lage geschaffen, die durch den Erlaß und die sofortige Anwendung der Verordnung Nr. 3017/79 hinfällig geworden sei. Die Verordnung Nr. 459/68 des Rates müsse jedoch für eine unter ihrer Geltung zustandegekommene rechtmäßige Lage weitergelten.

Im Ergebnis sei somit die Verordnung Nr. 2089/84 unter Verletzung von Verfahrensvorschriften und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes ergangen.

Der *Beklagte* legt als Anlage 1 zu seiner Klagebeantwortung die erste Seite des Antrags auf Verfahrenseinleitung der FEBMA vor, der zu entnehmen sei, daß die Klägerin sehr wohl genannt worden sei, auch wenn sich das Vorbringen der FEBMA in der Tat im wesentlichen auf die Tätigkeiten der Firma Minebea bezogen habe.

Das Antidumpingverfahren habe gegenüber der Klägerin, wie in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1983 angegeben, eine teilweise Überprüfung ihrer Verpflichtungen dargestellt. Nur um jedes Mißverständnis auszuschließen, habe die Kommission mit der im November 1983 veröffentlichten Bekanntmachung noch einmal klargestellt, worum es gehe. Ferner habe die Kommission bereits am 14. Juni 1983, also einen Monat vor der offiziellen Eröffnung des Verfahrens, dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin den genauen Wortlaut des Antrags der FEBMA mitgeteilt und darauf hingewiesen, daß dieser eine teilweise Überprüfung der früher abgeschlossenen Verpflichtungen mit sich bringen werde. Die Eröffnung dieses Verfahrens sei deshalb als eine Maßnahme der allgemeinen Sachaufklärung und nicht als

beschwerende Handlung anzusehen. Der Beklagte verweist insoweit auf das Urteil vom 11. November 1981 in der Rechtssache 60/81 (IBM, Slg. 1981, 2639).

In bezug auf die angebliche Rechtswidrigkeit des angewandten Verfahrens sei zwischen den in Artikel 10 der Verordnung Nr. 3017/79 einerseits und Artikel 14 dieser Verordnung andererseits geregelten Fällen zu unterscheiden. Während Artikel 10 Absatz 6 von der Kündigung oder Verletzung von Verpflichtungen handele, sehe Artikel 14 die Überprüfung abgeschlossener Verpflichtungen vor, die bis zum Ende des Überprüfungsverfahrens in Kraft blieben.

Da die Bedingungen dieser Überprüfung der Klägerin mitgeteilt worden seien und diese reichlich Gelegenheit gehabt habe, ihren Standpunkt vorzutragen, sei die von der Klägerin zitierte Passage des Urteils vom 29. März 1979 in der Rechtssache 120/77 (a. a. O.) nicht einschlägig.

Die Gemeinschaftsvorschriften verböten eine teilweise Überprüfung der eingegangenen Verpflichtungen nicht. Eine solche Überprüfung werde im vorliegenden Fall durch den Umstand gerechtfertigt, daß die hauptsächlich für die einheimische Spitzentechnologie-, Präzisionswaren-, Informatik- und Elektronikindustrie bestimmten Kleinkugellager einen neuen Markt darstellten, den die Kommission mit Hilfe des an die genannten Unternehmen gerichteten Fragebogens als solchen habe ausmachen müssen.

Das Argument, das sich darauf stütze, daß bei der Eingehung der Verpflichtungen im Jahre 1977 die Verordnung Nr. 3017/79 nicht in Kraft gewesen sei, sei eben unverständlich. Die Verpflichtungen der Klägerin seien in drei Schriftstücken vom 20. Juni 1977, 7. November 1980 und 3. März 1981 enthalten (Anlage 13 zur Klageschrift). Diese letzteren Verpflichtungen hätten keinesfalls unter eine Grundverordnung fallen können, die nicht mehr in Kraft gewesen sei; im übrigen seien diese Verpflichtungen von der Kommission auf der Grundlage des Artikels 10 der Verordnung Nr. 3017/79 angenommen worden. Abgesehen davon sei mit der Verordnung Nr. 3017/79 auf dem Gebiet der Überprüfung von Verpflichtungen eine Praxis kodifiziert worden, die von der Kommission schon unter der Geltung der Verordnung Nr. 459/68 befolgt worden sei.

Schließlich könne das Bestehen einer Verordnung allgemeinen Inhalts den Betroffenen kein legitimes Interesse daran verleihen, daß diese Regelung niemals geändert werde.

Die *Kommission* äußert sich zu diesem Punkt nicht.

Die *FEBMA* trägt vor, wie der Präambel der Verordnung Nr. 744/84 der Kommission (a. a. O.) zu entnehmen sei, sei das Antidumpingverfahren aufgrund des von ihr im März 1983 gestellten Antrags auf Verfahrenseinleitung gemäß der Verordnung Nr. 3017/79 eröffnet worden.

Dieser Antrag habe sich auf Einfuhren von Kleinkugellagern zu Dumpingpreisen bezogen, die von den Exporteuren in Japan wie in Singapur getätigt worden seien. Es treffe zwar zu, daß sie den Exporteuren nicht ausdrücklich jeweils ein bestimmtes Einfuhrvolumen zugeschrieben habe, gleichwohl habe der Antrag den Anforderungen des Artikels 5 der Verordnung Nr. 3017/79 entsprochen. Unbeschadet dessen sei die Kommission aufgrund von Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3017/79 befugt gewesen, das Verfahren von sich aus zu eröffnen.

Die Beschränkung des Antidumpingverfahrens auf Kleinkugellager beruhe nicht auf einer künstlichen Teilung des Kugellagermarktes als ganzes, sondern diene der Abwehr eines allgemein bekannten Dumpings eben in diesem Marktsegment.

Die behauptete Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes sei nicht gegeben, weil die Verpflichtungen, wie das nach Artikel 14 der Verordnung Nr. 3017/79 vorgesehene Überprüfungsverfahren zeige, nicht unveränderlich seien.

Zur Rüge der Verletzung der Grundsätze über die Rechtssicherheit im Bereich des Handels

Die *Klägerin* behauptet, der streitige Antidumpingzoll sei anhand von anderen Methoden errechnet worden, als denen, die von der Kommission beschlossen und ihr mit einem an sie gerichteten Schreiben vom 14. Oktober 1980 (Anlage 12 zur Klageschrift) mitgeteilt worden seien. Dieser einseitige Methodenwechsel verstoße gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit im Bereich des Handels. Die neue Methode sei darüber hinaus unbillig und führe zu ungerechten Ergebnissen.

Der *Beklagte* hält dem entgegen, die Klägerin stelle bloße Behauptungen auf, ohne tragfähige Argumente vorzubringen; er könne deshalb hierzu nicht Stellung nehmen.

Die *Kommission* erklärt, da Antidumpingzölle nur mit Wirkung für die Zukunft und nicht rückwirkend festgesetzt werden könnten, entbehre das Argument der Klägerin, daß mit der Anwendung der Methode „für jedes einzelne Geschäft", mit der eingegangene Verpflichtungen überprüft werden sollten, „rückwirkend neue Regeln eingeführt wurden", jeder Grundlage. Die Gemeinschaftsindustrie, die das Recht habe, sich wegen Dumping zu beschweren und jede Entscheidung der Gemeinschaftsorgane anzufechten, mit der sie nicht einverstanden sei (Urteil vom 4. Oktober 1983 in der Rechtssache 191/82, Fediol, Slg. 1983, 2913), könne nicht deswegen ihre Rechte verlieren, weil früher eine bestimmte Berechnungsmethode und keine andere angewandt worden sei. Mit der Anwendung neuer Methoden sei kein erworbenes Recht verletzt worden, weshalb sie auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes darstellen könne.

Die *FEBMA* hält diese Rüge für nicht stichhaltig, weil der Klägerin entgegen ihrer Behauptung der Wechsel der Methode nicht unbekannt gewesen sei. Sie verweist insoweit auf ein Schreiben der Klägerin an die Kommission vom 31. Mai 1984.

Jedenfalls werde mit dem Wechsel der Methode kein wohlerworbenes Recht verletzt, vielmehr entspreche dieser Wechsel der Aufgabe der Kommission, sich der Verpflichtung, Einfuhren zu Dumpingpreisen zu verhindern, auf angemessene Weise zu entledigen.

Zur Rüge der Verletzung der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates

Die *Klägerin* führt aus, nach Punkt 24 der Verordnung Nr. 2089/84 seien die angebotenen Verpflichtungen als unannehmbar beurteilt worden, „weil die Erfahrung mit Preisverpflichtungen auf dem Kugellagersektor lehrt, daß sie, selbst wenn sie allgemein eingehalten werden, keine befriedigende Lösung darstellen ...". Mit dieser Begründung würden die Regeln des GATT wie die gemeinschaftliche Regelung verkannt. Danach würden nämlich Antidumpingzölle nur eingeführt, wenn die angebotenen Verpflichtungen nicht befriedigend seien; daher dürften Verpflichtungsangebote nicht durch apriorische Behauptung ausgeschlossen werden.

Der *Beklagte* macht geltend, nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 3017/79 würden Verpflichtungen nur angenommen, wenn sie befriedigend seien. Die Angebote der Klägerin seien dies aber insbesondere deshalb nicht gewesen, weil sie keine Preiserhöhung vorgesehen hätten. Die Kommission habe deshalb von ihrem Ermessen im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften zutreffend Gebrauch gemacht.

Die *FEBMA* äußert sich ähnlich wie die Beklagte, behauptet darüber hinaus jedoch, die Klägerin sei für besonders agressive Dumpingpraktiken bekannt. Sie verweist insoweit auf die Verordnung Nr. 1778/77 des Rates vom 26. Juli 1977 (ABl. L 196, S. 1), in der von einer Dumpingspanne von durchschnittlich 15 % die Rede sei, sowie auf die Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 1981 (81/406, a. a. O.), in der die Dumpingspanne der Klägerin auf bis zu 40 % geschätzt worden sei. Diese erheblichen Prozentsätze seien darauf zurückzuführen, daß die Klägerin mit Verlust arbeite und nur dank der Beteiligung von Toyota habe restrukturiert werden können.

Die *Kommission* schließt sich im wesentlichen dem Vorbringen des Beklagten an. Ergänzend trägt sie vor, bei der Entscheidung über die Annahme einer angebotenen Verpflichtung verfüge sie vorbehaltlich der Befugnisse des Rates und gegebenenfalls der Überprüfung durch den Gerichtshof über einen großen Ermessensspielraum, was insbesondere damit zusammenhänge, daß weder der GATT-Kodex noch das Gemeinschaftsrecht irgendwelche Kriterien für die Annahme von Verpflichtungen enthielten.

Nach Darlegung der Vorteile sowie der Schwierigkeiten und Nachteile, die mit der Annahme von Verpflichtungen verbunden seien, verweist die Kommission darauf, daß deren Überwachung in jedem Falle schwierig sei. Diese Schwierigkeit beruhe auf der Vielzahl von verschiedenen Erzeugnissen und der jeweiligen von ein und demselben Hersteller angewandten Preise; hinzu komme, daß es unmöglich sei, den Herstellern von Kugellagern, die mit einer großen Anzahl von anderen identisch seien und ohne Dokumente exportiert würden, zu identifizieren.

Die Überwachung einer Verpflichtung bringe neben Umgehungsrisiken einen beachtlichen Verwaltungsaufwand mit sich. Die Risiken von Umgehungen seien mannigfach, da sie in der Absatzkette vom Hersteller bis zum Exporteur von jedem begangen werden könnten und die Kommission nicht über die Mittel verfüge, innerhalb des japanischen Staatsgebiets alle erforderlichen Untersuchungen anzustellen.

Selbst bei vorsätzlicher Verletzung einer Verpflichtung sei die einzige Folge nicht die Verhängung einer Sanktion, sondern die Eröffnung einer Untersuchung; deshalb entspreche Punkt 24 der streitigen Verordnung der Erfahrung, die sie mit der Überwachung aller auf dem Gebiet der Kugellager eingegangenen Verpflichtungen gemacht habe. Im Hinblick auf diese Erfahrung könne sie im Einzelfall eine Verpflichtung auch dann ablehnen, wenn sie dem Wortlaut nach auf den ersten Blick befriedigend erscheinen möge. Eine solche Ablehnung beinhalte nicht zwangsläufig eine Kritik an einem bestimmten Unternehmen und habe keinesfalls den Charakter einer Sanktion. Entgegen der Behauptung der Klägerin sei die Überwachung der Verpflichtungen mit sehr viel mehr Arbeit verbunden als ein Antrag auf Änderung des festgesetzten Zollsatzes.

Die Kommission bittet den Gerichtshof, behutsam vorzugehen, wenn er eine Beurteilung nachvollziehe, die sich auf pragmatische, praktische und administrative Gründe stütze.

Die *FEBMA* führt aus, die von der Klägerin angebotenen Verpflichtungen seien von der Kommission stets angenommen worden. Die Erfahrung habe jedoch gezeigt, daß mit dieser Lösung Dumpingpraktiken nicht zu unterbinden seien.

Jedenfalls sei diese Rüge nicht zulässig, da die Klage gegen eine Verordnung des Rates gerichtet sei, der nach der Verordnung Nr. 3017/79 nicht befugt sei, Verpflichtungsangebote anzunehmen; nach Artikel 12 dieser Verordnung könne er den Vorschlag der

Kommission auf Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls nur entweder annehmen oder ablehnen.

Zur Rüge der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Begründungspflicht

Nach Auffassung der *Klägerin* erging die streitige Verordnung unter Verstoß gegen die Artikel 11 und 12 der Verordnung Nr. 3017/79 des Rates, wonach ein endgültiger Antidumpingzoll nur eingeführt werde, wenn sich aus der endgültigen Feststellung des Sachverhalts ergebe, daß das festgestellte Dumping eine Schädigung der Gemeinschaftsindustrie verursache. Im Hinblick auf das angewandte Verfahren hält die Klägerin den ihr vom Rat auferlegten endgültigen Antidumpingzoll für nicht gerechtfertigt.

Der *Beklagte* trägt vor, die Kommission habe die Schädigung der Gemeinschaftsindustrie unter den Punkten 23 bis 32 ihrer Verordnung Nr. 744/84 ausführlich dargestellt; mangels neuer Anhaltspunkte habe er in Punkt 21 seiner Verordnung Nr. 2089/84 gemäß Artikel 12 der Verordnung Nr. 3017/79 das Weiterbestehen der so umrissenen Schädigung festgestellt.

Die *Kommission* äußert sich zu diesem Punkt nicht.

Die *FEBMA* verweist darauf, daß nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3017/79 der Rat den Antidumpingzoll festzusetzen hat. Daß sich seine Entscheidung auf die Feststellung des Sachverhalts durch die Kommission in der Verordnung Nr. 744/84 stütze, sei nicht rechtswidrig und genüge seiner Pflicht zur Begründung. Diese Rüge sei folglich als nicht stichhaltig zurückzuweisen.

Y. Galmot
Berichterstatter

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS G. FEDERICO MANCINI

(siehe Rechtssache 240/84, S. 1833)